



MA 13, Sicherheits- technische Prüfung von Freizeiteinrich- tungen für Kinder und Jugendliche

StRH VI - 1934629-2022

Kurzfassung

Der StRH Wien beschäftigte sich am Beispiel des Skateparks Penzing mit der Thematik, inwiefern die MA 13 - Bildung und Jugend als fördergebende Dienststelle sicherheitstechnische Anforderungen im Rahmen des Förderprozesses abbildet. Es war festzustellen, dass im Förderverfahren in erster Linie finanzielle Rahmenbedingungen abgefragt werden, wogegen sicherheitstechnische Aspekte nur in einem sehr geringem Ausmaß miteinbezogen sind. Dies betraf die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ebenso, wie die zugrundeliegenden Sicherheitsbestimmungen. Für den Fall der gestatteten Überlassung einer Einrichtung an Dritte regte der StRH Wien an, die Modalitäten einer Regelung zuzuführen.

Der StRH Wien unterzog die Handhabe sicherheitstechnischer Belange durch die MA 13 - Bildung und Jugend am Beispiel einer Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	7
1.1	Prüfungsgegenstand	7
1.2	Prüfungszeitraum	7
1.3	Prüfungshandlungen	7
1.4	Prüfungsbefugnis	7
1.5	Vorberichte	8
2.	Allgemeines	8
2.1	Aufgaben der MA 13 - Bildung und Jugend, Angebote	8
2.2	Förderungen, Förderrichtlinien	8
3.	Skatepark Penzing	9
3.1	Allgemeines, Lage, Betreuung	9
3.2	Charakteristik der Anlage	11
3.3	Grundlagen der Förderung	12
4.	Sicherheitstechnische Aspekte	12
4.1	Allgemeines, Inspektionen und Wartungen	12
4.2	Maßnahmen des Vereins Zeit!Raum	13
5.	Zusammenfassung und Ableitung von Empfehlungen	14
5.1	Schnittstellen	14
5.2	Überlassung an Dritte	16
6.	Zusammenfassung der Empfehlungen	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Skateparks Penzing	10
Abbildung 2: Skatepark Penzing	11

Abkürzungsverzeichnis

BMX	Bicycle Motocross
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
inkl.	inklusive
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
WC	water closet
WStV	Wiener Stadtverfassung

Glossar

Scooter

Ein Scooter ist ein kleiner Tretroller für 1 Person, der auch in zusammenklappbarer Ausführung erhältlich ist. In Skateparks wird wegen der hohen mechanischen Beanspruchung vornehmlich die starre Variante verwendet.

Bowl

Diesfalls ein schüsselförmig abgesenktes Skate-Element. Der Ursprung liegt in leerstehenden und mit gerundeten Ecken ausgeführten Swimmingpools, die von Skatern befahren wurden bzw. werden.

BMX-Fahrräder

BMX steht für „Bicycle Motocross“, eine Sportart, bei der mit Fahrrädern Sprünge, Stunts und Tricks ausgeführt werden. Die BMX-Fahrräder sind dementsprechend stabil gebaut und für intensive Belastungen ausgelegt. Charakteristisch sind die Felgenreöße von 20 Zoll und der hohe, frei rotierbare Lenker.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung des StRH Wien widmete sich dem Management sicherheitstechnischer Belange bei Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Es sollte am Beispiel des Skateparks Penzing überprüft werden, inwiefern die MA 13 - Bildung und Jugend sicherheitstechnische Notwendigkeiten im Rahmen des Förderprozesses abbildet. Fragen nach der Auslastung von Freizeiteinrichtungen, der Personalausstattung, der Betriebskosten, oder Ähnliches waren - wie auch detaillierte sicherheitstechnische Aussagen zum Skatepark Penzing selbst - nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 4. Quartal des Jahres 2022 bzw. im 1. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende September des Jahres 2022, die Schlussbesprechung Anfang Februar 2023 statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die letzten beiden Jahre, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Interviews bei der MA 13 - Bildung und Jugend. Diverse Ortsaugenscheine fanden im Prüfungszeitraum ebenfalls statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte mit sicherheitstechnischem Bezug vor.

2. Allgemeines

2.1 Aufgaben der MA 13 - Bildung und Jugend, Angebote

Die MA 13 - Bildung und Jugend übernimmt mannigfaltige Agenden im Bereich der Erwachsenenbildung und der Wiener Kinder- und Jugendarbeit. Sie führt die Büchereien inkl. des Bibliothekspädagogischen Zentrums, die Modeschule Hetzendorf sowie die Musikschulen und schafft Freizeit-, Kultur- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche. Sie fördert die Wiener Kinder- und Jugendarbeit auf den Sektoren der Wiener Kinder- und Jugendorganisationen, der wienweiten Angebote, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Gemeinwesen orientierten Angebote.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen allen jungen Menschen, Gruppen, Szenen und Kulturen zur Verfügung. Sie können freiwillig angenommen werden, sind kostenlos und an keine Mitgliedschaft gebunden. Im Indoor-Bereich waren Jugendzentren, Jugendräume und Jugendtreffs etabliert, outdoor standen Parkbetreuungen, Streetwork oder die mobile Jugendbetreuung zur Verfügung.

Die konkreten Programme wurden von diversen Vereinen vorgehalten. So betrieb etwa der Verein „Rettet das Kind“ in Wien mehrere Jugendtreffs und Streetwork-Einrichtungen. Auch der Verein „Wiener Jugendzentren“ fungierte als Betreiber von Jugendzentren und Jugendtreffs. Auf ähnlichem Gebiet traten auch die Vereine „Kiddy & Co“, „Balu & Du“ oder „Juvivo“ mit Kinder- und Jugendclubs auf. Die prüfungsgegenständliche Einrichtung „Skatepark Penzing“ wurde vom Verein „Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien“, nachfolgend kurz Verein Zeit!Raum genannt, betrieben.

2.2 Förderungen, Förderrichtlinien

Zur Finanzierung ihrer Angebote suchten die Vereine bei der geprüften Stelle um Fördermittel an. Die eingereichten Förderunterlagen prüft die MA 13 - Bildung und Jugend auf formale, inhaltliche und finanzielle Kriterien und leitet die weiteren Schritte ein. Die Entscheidung zur Umsetzung lag generell im Kompetenzbereich der MA 13 - Bildung und Jugend. Sollte ein Projekt im Rahmen von Bezirksförderungen umgesetzt werden, so kam auch dem jeweiligen Bezirk Entscheidungskompetenz zu. Ein Ansuchen auf Förderung von Projekten und Initiativen war von den Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern direkt bei der geprüften Stelle und ausschließlich online einzubringen. Als Förderwerberinnen bzw. Förderwerber kamen gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige

juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - jeweils mit Sitz in Wien - in Frage.

Den inhaltlichen Rahmen gaben die Förderrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend vor, wobei die darin angeführten Vorgaben und Bedingungen insbesondere auf finanzielle Belange abzielten. So waren die wesentlichen Unterlagen, die dem Förderantrag beizuliegen haben, u.a. der Finanzplan bzw. der Finanzbericht und die Personal- bzw. die Vermögensübersicht sowie der Sachbericht. Angaben über die Struktur des Vereines sowie der aktuell genehmigte Jahresabschluss waren ebenso beizubringen. Ferner waren Namensnennungen und die Verwendung des Logos der MA 13 - Bildung und Jugend geregelt sowie die Orientierung an demokratischen Grundwerten bedungen worden.

In technischer bzw. sicherheitstechnischer Sicht waren aus den Förderrichtlinien kaum Verpflichtungen der Subventionsnehmerin abzuleiten. Einzig unter dem Passus, wonach die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer alle anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten hat, konnten technische Regeln subsumiert werden. Diese Textpassage zielte aber gemäß der zitierten Konkretisierung auf Materien *„wie insbesondere das Arbeits- und Sozialrecht, das Steuerrecht, das Datenschutzrecht, das Vereinsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, [...]“* ab.

Nach der Beschlussfassung in den zu befassenden Gremien, d.s. etwa der Wiener Gemeinderat oder Bezirksausschüsse, informierte die MA 13 - Bildung und Jugend die Förderwerberin per dahingehendem Schreiben. Der Fördervertrag kam mit der Zustellung dieses Informationsschreibens zustande.

3. Skatepark Penzing

3.1 Allgemeines, Lage, Betreuung

Nach normgemäßer Definition ist ein Skatepark eine Anlage mit einem oder mehreren Skate-Element(en) und sportartspezifischen Bereichen für Nutzerinnen bzw. Nutzer von Skateboards oder ähnlichen Rollsportgeräten sowie BMX-Fahrrädern. Die Skate-Elemente werden auch Obstacles genannt und dienen zum Rollen, Springen, Gleiten oder Rutschen. In durchdachten Gruppen angeordnet ermöglichen die Skate-Elemente Trickkombinationen im flüssigen Ablauf.

Der prüfungsgegenständliche Skatepark Penzing liegt unweit des Bahnhofs Hütteldorf im 14. Wiener Gemeindebezirk und ist somit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Das Grundstück steht in der Verwaltung der MA 51 - Sport Wien, die auch die darauf befindlichen Baulichkeiten und Einrichtungen betreute.

Lage des Skateparks Penzing



Abbildung 1: Lage des Skateparks Penzing

Quelle: google maps, StRH Wien

In unmittelbarer Nähe bzw. direkt an das Grundstück des Skateparks in Wien 14, Bergmillergasse anschließend liegen im Wesentlichen eine neu errichtete Wohnhausanlage, eine Volksschule und eine Kleingartenanlage. Aus diesen unterschiedlichen Nutzungen, gepaart mit der großen Beliebtheit und der damit einhergehenden hohen Besucherfrequenz, resultierten schon in der Vergangenheit Spannungsfelder. Insbesondere zur Schaffung und Aufrechterhaltung von guten nachbarschaftlichen Verhältnissen wurde diese Anlage bereits in der Vergangenheit durch einen Verein betreut. Nachdem die MA 13 - Bildung und Jugend aufgrund von Differenzen mit ebendiesem Verein die Zusammenarbeit aufgekündigt hatte, nahm seit dem Jahr 2019 der Verein Zeit!Raum diese Agenden wahr.

Die dahingehenden Betreuungsleistungen des Vereins Zeit!Raum umfassten die Durchführung von Aufklärungsarbeit, Maßnahmen zur Konfliktprävention und nicht zuletzt die Verhinderung übermäßiger und unnötiger Lärmbelästigung. Darüber hinaus sollten durch die ständige Beaufsichtigung der Anlage der Vandalismus, der sich von der Anlage selbst bis in die umliegenden Bereiche ausgebreitet hatte, möglichst eingedämmt und auch die Nutzerinnen bzw. Nutzer dahingehend sensibilisiert werden.

Demgemäß konnte der Skatepark Penzing nur zu den Zeiten seiner Betreuung genutzt werden. Um die unbefugte Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten weitestgehend zu unterbinden, war die Anlage allseitig umzäunt und versperrt gehalten. Die Öffnungszeiten wurden im Laufe der Jahre stets erweitert, sodass das Angebot nunmehr beinahe ganzjährig in Anspruch genommen werden konnte. Grob umrissen war der Skatepark Penzing an Werktagen am Nachmittag, an Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien ganztägig geöffnet.

3.2 Charakteristik der Anlage

Skatepark Penzing



Abbildung 2: Skatepark Penzing
Quelle: StRH Wien

Der Skatepark Penzing wies unterschiedlichste Anforderungsbereiche auf, wie etwa einen Streetbereich und verschiedene Bowls mit Sicherheitszonen und einen im nordwestlichen Teil des Grundstückes liegenden Calisthenicpark. Letzterer wird zumeist für Aufwärm- oder Dehnübungen und allgemeine Trainingseinheiten mit dem eigenen Körpergewicht genutzt. Die Abbildung 2 zeigt im

Vordergrund eine 3-seitig umschlossene Bowl, direkt dahinter ist das WC-Gebäude ersichtlich. Links davon, beim Eingangsbereich, wurden durch die Dachkonstruktion und die Aufstellung von mobilen Räumen in Form von Containern, witterungsgeschützte Begegnungszonen geschaffen. Der angesprochene Calisthenicpark lag hinter dem WC-Gebäude.

Die professionelle Ausgestaltung zog neben der klassischen Skaterszene auch BMX- und Scooterfahrerinnen bzw. BMX- und Scooterfahrer an. Diese Szenen befahren die Anlage in der Regel mit unterschiedlichen Intentionen und Linien, die relativ einfache Beherrschbarkeit von Scootern bringt auch Anfängerinnen bzw. Anfänger in den Park. Somit lag auch Bedarf an interner Konfliktprävention zwischen diesen unterschiedlichen Nutzerinnen- bzw. Nutzergruppen vor, die ebenfalls dem Verein Zeit!Raum zukam.

Neben der Betreuung der Skateranlage an sich und der Konfliktlösung zwischen den unterschiedlichsten Parteien wurden durch den Verein aber auch weitere Ziele der Kinder- und Jugendarbeit verfolgt. Insbesondere betrafen diese die Schwerpunkte Suchtprävention, gesunde Ernährung sowie - als Jahresschwerpunkt 2022 - die Initiative „Fit für die Schule, Lehre, Praktikum, Studium und Beruf“.

3.3 Grundlagen der Förderung

Die im Prüfungszeitpunkt aktuelle Förderung des Vereins Zeit!Raum fußte auf dessen „Subventionsansuchen 2022“. Die positive Erledigung wurde der Geschäftsführung per Schreiben vom 21. Februar 2022 mitgeteilt. Im Subventionsansuchen beschrieb der Verein Zeit!Raum u.a. seine Struktur, seine Handlungsprinzipien, die in seiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angewandten Methoden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Er führte dazu aus, die Qualität etwa durch interne Weiterbildungsmaßnahmen, durch Klausuren, Teambesprechungen und Supervisionen sowie über die statistische Erfassung von Daten zu den Angeboten sichern zu wollen.

Ferner stellte der Verein Zeit!Raum mit Bezug auf die Skateranlage selbst die Zielgruppen und Zielsetzungen, seine Angebote und Aktivitäten und den Jahresschwerpunkt „Gesundheitskompetenz.JA“ dar.

4. Sicherheitstechnische Aspekte

4.1 Allgemeines, Inspektionen und Wartungen

Skateparks haben zum Zweck der Erhaltung und Sicherstellung der Gerätesicherheit regelmäßig inspiziert und gewartet zu werden. Die Inspektionen und Wartungen beschränken sich dabei nicht nur auf die eigentlichen Obstacles, sondern umfassen auch die Sicherheitsbereiche um sie herum. Diese müssen frei von Hindernissen und aus festem, gleichmäßigem Material sein.

Die Prüfungen dürfen nur von sachkundigen, sohin speziell geschulten bzw. qualifizierten Personen durchgeführt werden. Es wird dabei zwischen der visuellen Routineinspektion, der operativen Inspektion und der jährlichen Hauptinspektion unterschieden. Die visuelle Routineinspektion soll offensichtlichen Gefährdungsquellen, die aus der Nutzung, durch Witterungseinflüsse oder durch Vandalismus herrühren könnten, entgegenwirken. Sie ist demnach jene Prüfungsroutine, die in kürzesten Intervallen, idealerweise vor jedem Betriebsbeginn, zu erfolgen hat.

Die operative Inspektion erfolgt in Intervallen von 1 bis 3 Monaten oder nach Vorgabe des Herstellers. Diese Inspektion widmet sich der Betriebssicherheit und der Standfestigkeit der Skate-Elemente und berücksichtigt insbesondere Verschleißerscheinungen und die Übergangsbereiche der Rollflächen und die Fugen. Jährlich wird die Hauptinspektion durchgeführt, die den größten und detailliertesten Prüfungsumfang aufweist. Dabei kann es notwendig sein, bestimmte Teile freizulegen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um ausreichend Aufschlüsse über den Zustand der baulichen Konstruktion zu erhalten.

4.2 Maßnahmen des Vereins Zeit!Raum

Neben den bereits angeführten, allgemeinen Angaben ging aus dem Subventionsansuchen hervor, dass der Verein Zeit!Raum insbesondere durch die Maßnahmen „Kehren, Reinigen“, sowie durch „Wartung“ zur Sicherheit der Anlage beiträgt. Er gab an, die Skatebereiche täglich von Laub, Steinen und anderen Verunreinigungen zu befreien, um ein sicheres Befahren der Anlage zu ermöglichen. Unter dem Punkt „Wartung“ wird ausgeführt, dass das Team vor Ort auf sicherheitstechnische Mängel achtet und diese nach Möglichkeit selbst behebt. Wenn dies nicht möglich sein sollte, veranlasst der Verein Zeit!Raum die Behebung im Weg der MA 51 - Sport Wien und sperrt - wenn nötig - den betroffenen Bereich ab.

Festlegungen, in welchen Intervallen und mit welchem Umfang solche Wartungen erfolgen, waren den Unterlagen nicht zu entnehmen. Auch auf das spezifische Ausbildungsniveau der ausführenden Mitarbeitenden wurde nicht eingegangen, wodurch undefiniert blieb, ob es sich um sachkundige, speziell geschulte bzw. qualifizierte Personen handle.

Zudem blieb die Abgrenzung zwischen den dahingehenden Verantwortlichkeiten des Vereins und jenen der MA 51 - Sport Wien ohne nähere Beschreibung. Die eindeutige, schriftliche Festlegung der organisatorischen Abläufe wäre aus Sicht des StRH Wien für die zielgerichtete sicherheitstechnische Arbeit selbst, aber auch für allfällige Haftungsfragen dringend angezeigt. Dies umso mehr, als auch ein Vertrag im Sinn eines Benützungsbereinkommens mit der MA 51 - Sport Wien, in dem solche Vereinbarungen zu erwarten wären, nicht existierte.

Aus sicherheitstechnischer Sicht waren ferner die Ausführungen hinsichtlich des als obligat erklärten Besuchs eines Erste-Hilfe-Kindernotfallkurses im Ausmaß von 16 Stunden mitsamt einer Auffrischung im 2-Jahres-Rhythmus zu erwähnen. Überdies gestattete der Verein Zeit!Raum nur Kindern und Jugendlichen, die eine entsprechende Sicherheitsausrüstung angelegt haben, das Befahren der Anlage. Eine solche Ausrüstung konnte vor Ort gegen die Vorlage eines Ausweises kostenlos ausgeliehen werden. Dies stand im Einklang mit dem Sicherheits-Maßnahmenpaket, das möglichst zur Vermeidung von Verletzungen beitragen soll. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die generellen Regeln beim Befahren der Anlage bis hin zur Helmtragepflicht für unter 14-Jährige aktiv den Fahrerinnen und Fahrern kommuniziert und sichtbar gemacht.

5. Zusammenfassung und Ableitung von Empfehlungen

5.1 Schnittstellen

Zusammenfassend ließ sich ein hohes Engagement des Vereins Zeit!Raum hinsichtlich der Verletzungsprävention der bzw. des Einzelnen feststellen. Im Zusammenhang mit sicherheitstechnischen Fragen betreffend die Anlage in ihrer Gesamtheit bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten und Einrichtungen konnte jedoch keine strukturierte Herangehensweise abgeleitet werden. Dem StRH Wien erschloss sich nicht, wann und welche Wartungen erfolgen und über welche Qualifikationen die überprüfenden Mitarbeitenden zu verfügen haben. Infolge der nicht näher festgelegten Schnittstelle zwischen dem Verein Zeit!Raum und der MA 51 - Sport Wien konnte die Organisation der sicherheitstechnischen Arbeit nicht nachvollzogen werden.

Aus Sicht des StRH Wien ist es erforderlich, schon bei der Behandlung des Förderansuchens die wesentlichen Eckpfeiler abzufragen und essentielle Elemente des Betriebs wie etwa die vertragliche Übereinkunft mit der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerin einzufordern. Von der Förderwerberin wären dabei Angaben hinsichtlich der vorgesehenen Prozesse für sicherheitstechnische Belange und die personellen Zuständigkeiten darzulegen. Dies wäre als projektspezifische Ergänzung zu den ohnehin von der MA 13 - Bildung und Jugend stets eingeforderten Unterlagen wie etwa dem Finanzplan, dem Sachbericht oder dem genehmigten Jahresabschluss zu sehen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projekten und Einrichtungen auch sicherheitstechnische Belange ins Kalkül zu ziehen. Primär wäre dabei abzufragen, inwieweit die Förderwerberin bzw. der Förderwerber Vorsorge getroffen hat, einen möglichst sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Im Bedarfsfall wären entsprechende Angaben der ansuchenden Stelle einzufordern.

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachgehen und prüfen, ob bereits im Zuge der Antragstellung von Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern eine Selbsterklärung zur Einhaltung aller sicherheitstechnischen Belange abgefragt bzw. verlangt werden kann.

Insbesondere bei komplexen Themengebieten sollte im Zuge des Förderprozesses Rücksprache mit der oder den entsprechenden Fachdienststellen der Stadt Wien gehalten werden, um sicherheitstechnische Anforderungen und deren Überprüfung festzulegen. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Anlage in einem einwandfreien Zustand bleibt und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

Empfehlung:

Gegebenenfalls sollte im Zuge des Förderprozesses Rücksprache mit der oder den entsprechenden Fachdienststellen der Stadt Wien gehalten werden, um die sicherheitstechnischen Anforderungen und deren Überprüfung zu erörtern und in weiterer Folge festzulegen.

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung im Anfall nachkommen.

5.2 Überlassung an Dritte

Im „Subventionsansuchen 2022“ beschrieb der Verein Zeit!Raum in einem Nebensatz die laufende Zusammenarbeit mit einem anderen Verein. So würde bei der Abhaltung von Skateworkshops ebendieser andere Verein den Skatepark Penzing nutzen dürfen. Im Gegenzug bekäme der Verein Zeit!Raum ein Nutzungsrecht an dessen „kleiner Halle“ als Ausweichmöglichkeit bei Schlechtwetter. Nähere Angaben über die Grundlagen und die Modalitäten dieser Vereinbarung wurden nicht getätigt.

Im „Subventionsansuchen 2021“ war die gegenseitige Abtretung von Nutzungsrechten nicht erwähnt worden. Es war demnach schlusszufolgern, dass die Zusammenarbeit unterjährig und ohne eindeutige Zusage der geprüften Stelle aufgenommen worden war. Nach Ansicht des StRH Wien hätte zudem spätestens bei der Abwicklung des „Subventionsansuchens 2022“ die MA 51 - Sport Wien als Grundeigentümerin in den Entscheidungsprozess einbezogen werden müssen. Sie wäre in die Lage zu versetzen gewesen, allfällige Bedingungen für die Vereinbarung auszuformulieren, insbesondere im Sinn der daraus entstehenden Verantwortungsübertragung.

Es wäre demnach konsequenter Weise auch eine Vorgehensweise auszuformulieren, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen die Fördernehmerin Dritten die von ihr genutzte Einrichtung überlassen darf.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher, die Modalitäten für den Fall der gestatteten Überlassung einer Einrichtung an Dritte einer Regelung zuzuführen. Dies betrifft insbesondere die Verantwortlichkeiten und die Stellung der Grundeigentümerin.

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Im konkreten Fall kam es zu keiner Überlassung einer Einrichtung an Dritte. Betreuerinnen bzw. Betreuer eines Vereins besuchten die Anlage mit Kindern und Jugendlichen und nutzten während der Öffnungszeiten und unter Anwesenheit der Betreuerinnen bzw. Betreuer des Vereins Zeit!Raum den Skatepark.

Die Abteilung versteht aber das Ansinnen des StRH Wien und wird den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im Anlassfall nahelegen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projekten und Einrichtungen wären auch sicherheitstechnische Belange ins Kalkül zu ziehen. Primär wäre dabei abzufragen, inwieweit die Förderwerberin bzw. der Förderwerber Vorsorge getroffen hat, einen möglichst sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Im Bedarfsfall wären entsprechende Angaben der ansuchenden Stelle einzufordern (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachgehen und prüfen, ob bereits im Zuge der Antragstellung von Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern eine Selbsterklärung zur Einhaltung aller sicherheitstechnischen Belange abgefragt bzw. verlangt werden kann.

Empfehlung Nr. 2:

Gegebenenfalls sollte im Zuge des Förderprozesses Rücksprache mit der oder den entsprechenden Fachdienststellen der Stadt Wien gehalten werden, um die sicherheitstechnischen Anforderungen und deren Überprüfung zu erörtern und in weiterer Folge festzulegen (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung im Anfall nachkommen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wären die Modalitäten für den Fall der gestatteten Überlassung einer Einrichtung an Dritte einer Regelung zuzuführen. Dies betrifft insbesondere die Verantwortlichkeiten und die Stellung der Grundeigentümerin (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Im konkreten Fall kam es zu keiner Überlassung einer Einrichtung an Dritte. Betreuerinnen bzw. Betreuer eines Vereins besuchten die Anlage mit Kindern und Jugendlichen und nutzten während der Öffnungszeiten und unter Anwesenheit der Betreuerinnen bzw. Betreuer des Vereins Zeit!Raum den Skatepark.

Die Abteilung versteht aber das Ansinnen des StRH Wien und wird den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im Anlassfall nahelegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im April 2023